



Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

Senatskanzlei

Senatskanzlei, Planungsstab, Postfach 10 44 20, 20038 Hamburg

Per Mail: [REDACTED]@fragdenstaat.de

Herr [REDACTED]
[REDACTED]

Hamburg-Steilshoop

Planungsstab
Abteilung 4 – Planung, Überregionale Zusammenarbeit
Hermannstraße 15
20095 Hamburg
[REDACTED]

15. Juni 2021

Antrag auf Zugang zu Informationen nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz

Sehr geehrte Herr [REDACTED]

hinsichtlich Ihres Antrags vom 26. Mai 2021 nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz vom 19. Juni 2012 (HmbGVBl. 2012, S. 271, zuletzt geändert am 19. Dezember 2019, HmbGVBl. 2020, S. 19, 56, hiernach: HmbTG) ergeht folgende

Entscheidung

1. Sie werden hinsichtlich Ihres Antrags betreffend Regelungen zur Form des Schriftverkehrs der Senatskanzlei auf die über <http://transparenz.hamburg.de> zugängliche Veröffentlichung der Geschäftsordnung der Senatskanzlei verwiesen.
2. Hinsichtlich Ihres Antrags betreffend Regelungen zur Form des Schriftverkehrs der Verwaltung im Übrigen werden Sie an die unter Ziffer II. 2. dieses Bescheids genannten Behörden verwiesen.
3. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Gründe

I.

Mit E-Mail vom 26. Mai 2021 stellten Sie bei der Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg einen Antrag nach dem HmbTG, Ihnen

„Regelungen zur Form des Schriftverkehrs der Verwaltung / bzw. Senatskanzlei [zuzusenden] insbesondere woraus sich ergibt, dass Schreiben der Verwaltung nicht mit Namen und Dienstbezeichnung zu kennzeichnen sind und somit keine Identifizierung möglich ist.“

II.

1. Sie werden hinsichtlich Ihrem Antrag auf Informationszugang betreffend Regelungen zur Form des Schriftverkehrs der Senatskanzlei gemäß § 12 Absatz 6 HmbTG auf die über <http://transparenz.hamburg.de> zugängliche Veröffentlichung der Geschäftsordnung der Senatskanzlei verwiesen (Link: <https://suche.transparenz.hamburg.de/dataset/geschaeftsordnung-der-senatskanzlei?forceWeb=true>).

2. Hinsichtlich Ihres Antrags auf Informationszugang betreffend Regelungen zur Form des Schriftverkehrs in der Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg im Übrigen werden Sie gemäß § 11 Absatz 2 Satz 2 HmbTG an die anderen Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg verwiesen. Die dort im Besonderen geltenden Regelungen zur Form des Schriftverkehrs liegen in deren Zuständigkeit. Die Senatskanzlei ist hierzu nicht auskunftspflichtig.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 Absatz 2 und 3 der Gebührenordnung für Amtshandlungen nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz vom 5. November 2013 (HmbGVBl. 2013, S. 456).

Ich weise darauf hin, dass ich mit einer Veröffentlichung meiner persönlichen Daten nicht einverstanden bin.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist bei dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg, Senatskanzlei, Rathausmarkt 1, 20095 Hamburg einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

